

39/SN-196/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Eisenstadt, am 11.6.2001
E-Mail: post.vd@bglg.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2155
Dr. Ernst Böcskör

Zahl: LAD-VD-B258/20-2001

Betr: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz-RFG), geändert werden; Regierungsvorlage; Stellungnahme

Bezug: 630 971/1-V/1/01

Zu der mit obbez. Schreiben übermittelten Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz-RFG), BGBI.Nr. 379/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 32/2001 und das Arbeitsverfassungsgesetz 1974, BGBI.Nr. 22/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 14/2000 geändert werden, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, dass die zum vorhergehenden Entwurf geäußerten massiven Bedenken in der Regierungsvorlage großteils nicht berücksichtigt wurden. Es wird daher die Kritik des Landes Burgenland am Gesetzesvorhaben nach wie vor aufrecht erhalten und diesbezüglich auf die bereits ergangene Stellungnahme verwiesen.

Beigefügt wird, dass u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Tauber e.h.

F.d.R.d.A.:

